

Antrag
auf Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 1 des
Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) in Verbindung mit § 47 der
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

(entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Röntgenverordnung)

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Antragsteller

Der Antrag wird gestellt und die Gebühr für die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erstellung der Bescheinigung und des Bescheids der Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz werden übernommen von:

- dem derzeitigen Arbeitgeber der Person, der die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt werden soll

ODER

- der Person, der die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt werden soll

1 Angaben zur Person, der die Fachkunde bescheinigt werden soll (entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Röntgenverordnung)

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Private Anschrift		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
ggf. Firma, Institution (derzeitiger Arbeitgeber), sowie die zugehörige dienstliche Anschrift		

2 Angaben zu der Fachkunde

Beantragte Fachkunde entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Röntgenverordnung:

- | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> R 1.1 | <input type="checkbox"/> R 1.2 | <input type="checkbox"/> R 1.3 |
| <input type="checkbox"/> R 2.1 | <input type="checkbox"/> R 2.2 | |
| <input type="checkbox"/> R 3 | | |
| <input type="checkbox"/> R 4 | | |
| <input type="checkbox"/> R 5.1 | <input type="checkbox"/> R 5.2 | |
| <input type="checkbox"/> R 6.1 | <input type="checkbox"/> R 6.2 | |
| <input type="checkbox"/> R 7 | <input type="checkbox"/> R 8 | <input type="checkbox"/> R 10 |

3 Vorzulegende Unterlagen

- Nachweis über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung (Zeugnis des Berufsabschlusses; bei ausländischen Zeugnissen bitte mit deutscher Übersetzung)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Strahlenschutzkurs ist dem Antrag beigefügt
Hinweis: Die Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs darf zum Zeitpunkt der Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Nachweis über die praktische Erfahrung (Sachkunde)
- Nachweis über die gültige Fachkunde des Bescheinigenden der praktischen Erfahrung

Hiermit wird die Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen beantragt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift
Antragsteller / in

Hinweise:

Erläuterung nach Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung vom 21. November 2011 (GMBI. 2011, Nr. 52/53, S. 1039), geändert am 23. Juni 2014 (GMBI. 2014, Nr. 44/45, S. 918):

- R1.1 Radiographie zur zerstörungsfreien Materialprüfung mit Verantwortung für den gesamten Betrieb
- R1.2 Radiographie zur zerstörungsfreien Materialprüfung mit Verantwortung für den Betrieb vor Ort
- R1.3 Zerstörungsfreie Materialprüfung ausschließlich durch Röntgenblitzgeräte
- R2.1 Röntgenstreuung, -beugung und -analyse
- R2.2 Röntgenstreuung und -analyse ausschließlich für handgehaltene Röntgenfluoreszenzanalysatoren
- R3 Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, die in Konstruktion, Eigenschaften und Betriebsweise Vollschutz-, Hochschutz- bzw. Basisschutzgeräten entsprechen, sowie von Hochschutzgeräten, Basisschutzgeräten, Gepäckdurchleuchtungs-, Dicken-, Dichte- oder Füllstandsmesseinrichtungen
- R4 Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen
- R5.1 Leitung der gesamten Tätigkeiten oder Tätigkeit als behördlich bestimmter Sachverständiger
- R5.2 Tätigkeit vor Ort
- R6.1 Leitung der gesamten Tätigkeiten oder Tätigkeit als behördlich bestimmter Sachverständiger
- R6.2 Tätigkeit vor Ort
- R7 Betrieb von medizinischen oder tiermedizinischen Röntgeneinrichtungen in der Pathologie, Rechtsmedizin oder medizinischer oder tiermedizinischer Forschung ohne Anwendung am lebenden Menschen
- R8 Betrieb von Elektronenbeschleunigern und Störstrahlern
- R10 Wahrnehmung von Aufgaben oder Beschäftigung von Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler

Links:

[Fachkunde-Richtlinie](#)

[Strahlenschutzgesetz](#)

[Strahlenschutzverordnung](#)